

Vermerk zur schriftlichen Bürgerinformation „Dornröschenweg!

Die Grundstückseigentümerin des Grundstücks Heckelsberger Weg 1 teilte telefonisch ihre Empörung über den anstehenden Ausbau des Dornröschenweges mit. Sie ist sehr empört darüber, dass sie als Grundstückseigentümerin nichts mit der Straße zu tun hat und auch nicht bereit sein wird, dafür zu zahlen. Sie sieht nicht ein, dass sie für etwas bezahlt, wovon sie keinen Nutzen hat. Ganz im Gegenteil, durch den Kanalbau entstehen ihr nur Probleme, da sie nicht mehr auf ihr Grundstück kann. Außerdem wird sie nicht über die Maßnahme informiert.

Der Grundstückseigentümerin wurde mitgeteilt, dass die schriftliche Bürgerinformation sie über das Veranlagungsverfahren informiert. Die Stadt würde nicht zum ersten Mal eine Straße ausbauen. In Hüchel schon, aber nicht im Stadtgebiet. Vor Ort gibt es Ansprechpartner der Baufirmen, es gibt Ansprechpartner in der Verwaltung, es gibt Baustellengespräche, wo auch die Anlieger teilnehmen können. Mit dem Schachtmeister oder Polier kann die Zuwegung zu ihrem Grundstück geregelt werden, wenn vor ihrer Grundstückszufahrt gebaut wird. Das alles hat sich bei anderen Baustellen im Stadtgebiet bestens bewährt. Des Weiteren kommt hier die Anwendung von Bundesrecht zur Geltung, daher befinden wir uns im öffentlichen Recht und danach ist bei einem Straßenausbau eine Veranlagung völlig normal.

Die Grundstückseigentümerin hielt es für eine Unverschämtheit, dass sie sofort für etwas bezahlen muss, wovon sie keinerlei Nutzen hat. Sie wird durch die Stadt in den Ruin getrieben. Hierauf wurde geantwortet, dass es sich um ein Informationsschreiben handelt und nicht um einen Vorausleistungsbescheid, versehen mit einer Fälligkeit. Je nach der finanziellen Lage besteht die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen. Der Grundstückseigentümerin wurde Recht gegeben, dass der Beitrag ja dann auch gezahlt werden muss. Hinsichtlich der zu veranlagenden Grundstücksfläche wurde auf die Darstellung der Flächenberechnung im Vorausleistungsbescheid verwiesen, da bei dem Grundstück die Tiefenbegrenzung Anwendung finden könnte. Ein Berechnungsbeispiel wurde genannt. Außerdem hätte sie zu berücksichtigen, dass durch die neue Straße an ihre Grundstücksgrenze herangefahren werden kann und somit sei sie erschlossen und gehört dadurch zu den zu veranlagenden Grundstücken.

Die Grundstückseigentümerin war nun der Ansicht, dass sie noch nicht einmal erkennen könnte, was sie zahlen muss. Hier wurde nochmals darauf verwiesen, dass es sich um ein Informationsschreiben handelt und nicht um einen Vorausleistungsbescheid. Auf Seite 2 des Schreibens würde ein Beitragssatz von 21 € angeführt. Die Bedingungen zu Veranlagung wären im Internet unter den §§ 127 ff. Baugesetzbuch nachzulesen. Die Grundstückseigentümerin gab zu, dass sie die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt schon gelesen hätte.

Gefragt wurde, warum in Rheinland-Pfalz, quasi nebenan, nichts mehr gezahlt werden muss. Die Grundstückseigentümerin wurde darauf hingewiesen, dass auch in Rheinland-Pfalz das Bundesrecht nach wie vor gilt und bei der erstmaligen Herstellung einer

Erschließungsanlage auch Erschließungsbeiträge gezahlt werden müssen. Das Kommunalrecht sei in Rheinland-Pfalz anders geregelt, da es hier wiederkehrende Beiträge geben kann. Es müsste zwischen der Anwendung von Bundesrecht und Landesrecht unterschieden werden. Bei der erstmaligen Herstellung des Dornröschenweg kommt nun mal Bundesrecht zur Anwendung. Die Grundstückseigentümerin beharrte darauf, dass in Rheinland-Pfalz nicht mehr für einen Straßenausbau bezahlt werden muss.

Die Grundstückseigentümerin war des Weiteren der Ansicht, dass der BPlan klammheimlich in die Welt gesetzt wurde, wesentlich vorangetrieben von einem Nachbarn, der dort ein Grundstück hat und sie zahlt nun $\frac{1}{4}$ der Straße. Ich habe auf die Veröffentlichungen der einzelnen Schritte eines BPlanes verwiesen und da könnte Sie sich bei der zuständigen Mitarbeiterin im Planungsamt erkundigen. Die Telefonnummer wurde genannt. Hier könnte sie die einzelnen Beteiligungen innerhalb eines BPlan-Verfahrens erfahren. Beschwer wurde sich jetzt über die Zuständigkeiten. Ständig wird die Verantwortung weitergeleitet und keiner will was gewesen sein. Geantwortet wurde, dass diese Ansicht falsch sei. Meine Verantwortung liegt im Bereich der Beiträge und nicht im Bereich des Planungsrechts. Für den Ausbau der Straße ist das Planungsrecht allerdings die erforderliche Grundlage und die liegt seit der Veröffentlichung des BPlanes vor, verbunden mit der Konsequenz, dass der Kanal und die Straße gebaut werden können.

Die Grundstückseigentümerin bestand darauf, dass sie gegen alles vorgehen wird. Dieses Recht wurde bestätigt und es sei ebenfalls völlig normal, dass in einem Veranlagungsverfahren gegen die Veranlagungsbescheide geklagt werden kann.

Gebeten wurde die Grundstückseigentümerin, ihre Meinung zu dem Ausbau schriftlich mitzuteilen, damit der Bauausschuss am 18.02.2021 davon erfährt. Unabhängig davon würde ich einen Vermerk über dieses Gespräch fertigen.

Ratzke